SATZUNG DER GEMEINDE MESEKENHAGEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR: 6 -Ortskern-

Planzeichnung (Teil A) M 1:1000

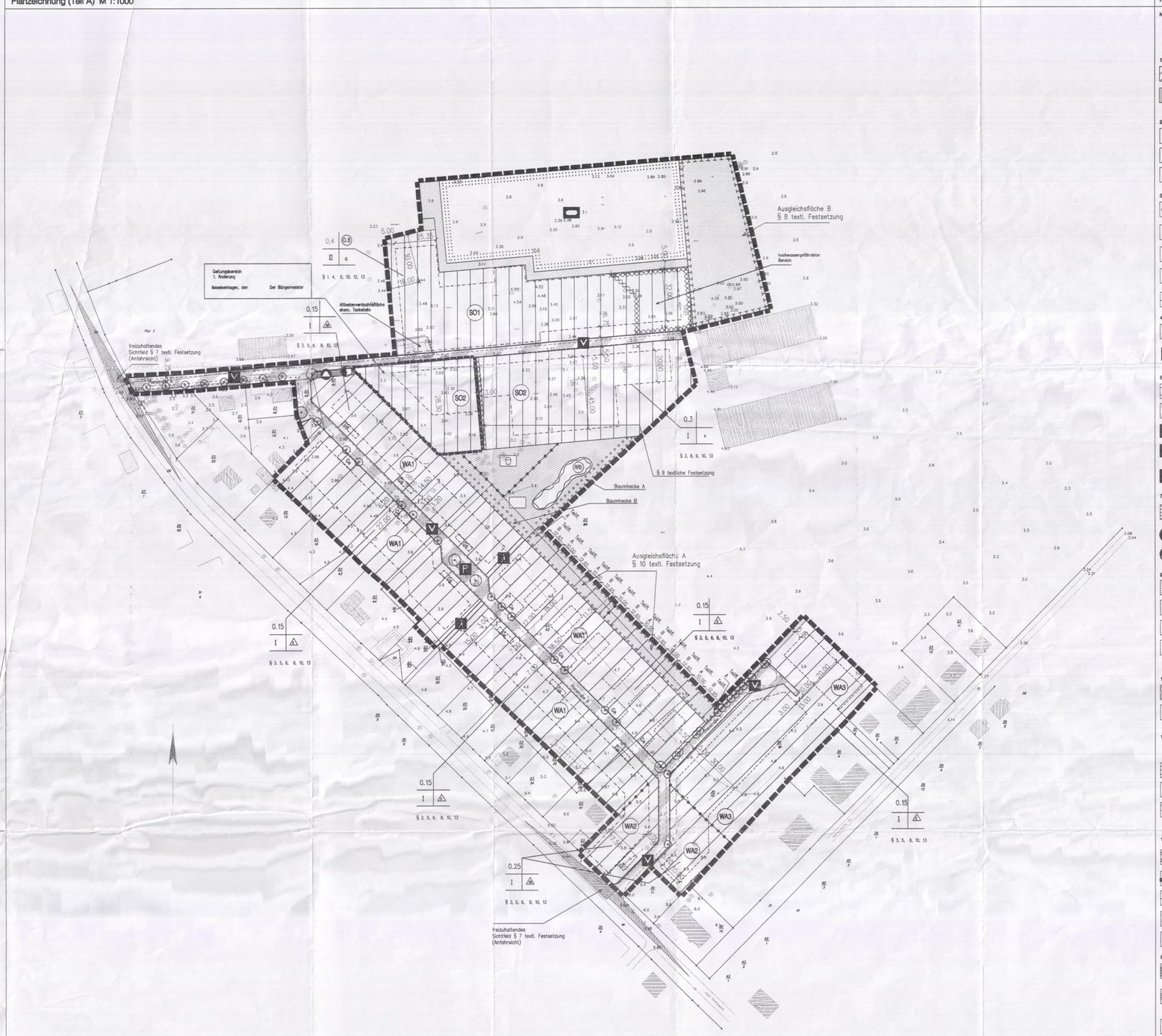

Straßenquerschnitte Darstellung ohne Normcharakter M 1 : 100

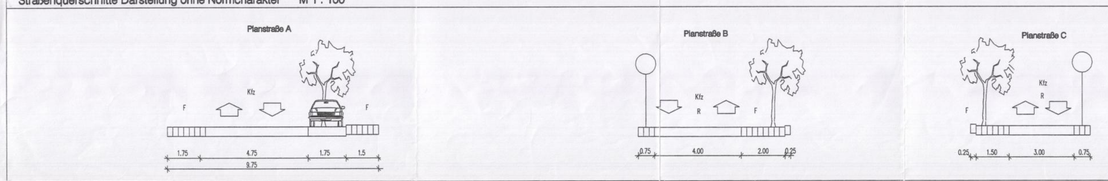

Planzeichenerklärung (PlanzV 90)

Nutzungsschablone

2	3	1. Art d. baul. Nutzung 2. GRZ 3. GFZ
4	5	4. Zahl d. Vollgeschosse 5. Bauweise 6. § textl. Festsetz.
6		

1. Art der baulichen Nutzung

- MischG — Allgemeine Wohngebiete (§ 9 (1) 1. BauGB/§ 4 BauNVO)
- SO — Sonstige Sondergebiete (§ 9 (1) 1. BauGB/§ 11 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung

- 0,6 — Geschoßflächenzahl (GFZ) (§ 20 BauNVO/ § 9 (1) 1 BauGB)
- 0,4 — Grundflächenzahl (GRZ) (§ 19 BauNVO/ § 9 (1) 1 BauGB)
- II — Zahl der Vollgeschosse (§ 20, BauNVO/ § 9 (1) 1 BauGB)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- o / g — Bauweise: offen; gewschlossen (§ 9 (1) 2 BauGB/ § 22 (2) BauNVO)
- a — Bauweise: abwechselnd (§ 9 (1) 2 BauGB/ § 22 (4) BauNVO)
- nur Einzelhäuser zulässig (§ 9 (1) 2 BauGB)
- nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig (§ 9 (1) 2 BauGB)
- Baugrenzen (§ 9 (1) 2 BauGB/ § 23 (3) Bau NVO)

4.2. Flächen für Sport- und Spielanlagen

- Flächen für Sport und Spielanlagen (§ 9 (1) 5 u.(6) BauGB)
- Zweckbestimmung: Sportanlagen

6. Verkehrsflächen

- Verkehrsflächen (mit nachr. Darst. d. Gliederung) (§ 9 (1) 11 u.(6) BauGB)
- Verkehrsflächen besond. Zweckbestimmung (bflttl. Wdm.) (§ 9 (1) 11 u.(6) BauGB)
- P — Zweckbestimmung: Öffentliche Parkplätze (§ 9 (1) 11 BauGB/ § 12 BauNVO)
- V — Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich (§ 9 (1) 11 BauGB)
- Ä — Zweckbestimmung: Fußgängerbereich (§ 9 (1) 11 BauGB)

7. Flächen f. Ver- und Entsorgungsanlagen

- Flächen für Versorgungsanlagen und Abfallentsorgung (§ 9 (1) 12, 14 u. Abs. 6 BauGB)
- Trafostation (§ 9 (1) 12, 14 u. Abs. 6 BauGB)
- Wertstoffsammelstelle (§ 9 (1) 12, 14 u.(6) BauGB)

9. Grünflächen

- Grünflächen (öffentlich) (§ 9 (1) 15 u.(6) BauGB)
- Grünflächen (privat) (§ 9 (1) 15 u.(6) BauGB)
- Zweckbestimmung: Spielplatz (§ 9 (1) 15 u.(6) BauGB)
- Zweckbestimmung: Parkanlage (§ 9 (1) 15 u.(6) BauGB)

10. Wasserflächen

- Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 9 (1) 16 u.(6) BauGB)
- RRB — Besond. Zweckbestimmung: Regenrückhaltebecken (§ 9 (1) 16 u.(6) BauGB)

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen u. Flächen f. Maßnahmen z. Schutz, z. Pflege u. z. Entwicklung v. Natur u. Landschaft

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 u.(6) BauGB)
- Anpflanzen: Bäume (§ 9 (1) 25a u. (6) BauGB)
- Umgrenzung v. Flächen zum Anpflanzen v. Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25 u.(6) BauGB)

16. Sonstige Planzeichen

- Mit Geh-, und Leitungsrechten belastete Fläche (s. § 9 textl. Festsetzung) (§ 9 (1) 21 u. (6) BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 (7) BauGB)
- Abgrenzung von Bereichen unterschiedlicher Art und Nutzung (§ 1 (4) u. 16 (5) BauNVO)
- Umgrenzung v. Flächen für Garagen (§ 9 (1) 4 u. 22 BauGB)
- Ga — Zweckbestimmung: Garagen und Carports (§ 9 (1) 4 u.22 BauGB/ § 12 BauNVO)

Kennzeichnungen

- Umgrenzung der für baulich. Nutzungen vorges. Flächen deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind (§5 (3),3 (4) BauGB)
- Umgrenzung der Flächen, bei denen Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere baul. Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind (hochwasserschutz) (§5 (3),1(4), §9 (5), 1. (6) BauGB)
- § 1 — Gültigkeitsbereich textlicher Festsetzungen (Teil B)
- zum Abrißgesehene Gebäude
- Geltungsbereich 1. Änderung

Textliche Festsetzungen (Teil B)

Textliche Festsetzungen (Teil B)
gemäß § 9 (1) und (4) BauGB i.V.m. § 1 BauNVO

§ 1 Zulässige Nutzung in Sonstigen Sondergebieten – Sondergebiet für Bildung, Freizeit, Tourismus und Sport (SO1) (§ 11 BauNVO und § 12 BauNVO)

Zulässig sind

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
2. Läden, Schank- und Speisewirtschaften,
3. Wohnungen für Betriebsinhaber, Betriebsleiter, Personen, die im Beherbergungsgewerbe tätig sind,
4. Anlagen für die Verwaltung des Bildungs-, Freizeit-, Tourismus und Sportbetriebes
5. Anlagen für sportliche, gesundheitliche und kulturelle Zwecke
6. Sonstige Einrichtungen für die Freizeitgestaltung und Bildung
7. Räume für selbstständig Tätige (gem. § 13 BauNVO i.V.m. § 15 BauNVO) sind allgemein zulässig
8. Stellplätze, Garagen und Carports für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf

§2 Zulässige Nutzung in Sonstigen Sondergebieten – Sondergebiet für die Fremdenbeherbergung (SO2) (§ 11 BauNVO und § 12 BauNVO)

Zulässig sind

1. Unterkünfte für die Fremdenbeherbergung
2. Wohngebäude.
3. Stellplätze, Garagen und Carports für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf

§3 Zulässige Nutzung in allgemeinen Wohngebieten (WA1, WA 2 und WA 3) (§ 4 BauNVO und § 1 (6) BauNVO)

Zulässig sind

4. Wohngebäude
5. Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
6. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Ausnahmsweise zulässig sind

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes (gem. § 1 (6) BauNVO)
2. Räume für selbstständig Tätige (gem. § 13 BauNVO i.V.m. § 15 BauNVO)
1. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
2. Anlagen für Verwaltungen

Nicht zulässig sind (gem. § 1 (6) BauNVO)

1. Gartenbaubetriebe
2. Tankstellen

§4 Zulässige Bauweise im Sonstigen Sondergebiet (SO 1) (§ 9 (1) 2 BauGB und § 22 (4) BauNVO)

Für SO 1 wird als abweichende Bauweise für Anlagen für sportliche Zwecke und Gebäude, die hiermit verbunden sind folgendes festgesetzt:

Die Gebäude sind innerhalb der Baugrenzen mit seitlichem Grenzabstand zu errichten, die Länge der Gebäude darf höchstens 65,50 m betragen.

§ 5 Mindestmaß für Baugrundstücke (§ 9 (1) 3 BauGB)

Gem. § 9 (1) Nr. 3 BauGB beträgt das Mindestmaß für Baugrundstücke im WA 1 780 qm.

Gem. § 9 (1) Nr. 3 BauGB beträgt das Mindestmaß für Baugrundstücke im WA 2 490 qm für den nordwestlichen Bereich und 700 qm für den südöstlichen Bereich neben dem WA 3.

Gem. § 9 (1) Nr. 3 BauGB beträgt das Mindestmaß für Baugrundstücke im WA 3 950 qm.

§ 6 Festsetzungen der Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 12 Abs. 6 BauNVO)

Garagen und Carports werden außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bzw. außerhalb der gesonderd festgesetzten Flächen für Garagen (Ga) ausgeschlossen.

§ 7 Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§9 Abs. 1 Nr. 10 und § 1 Abs. 5 Nr. 8 BauGB)

Innerhalb der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, dürfen Nebenanlagen, Einfriedungen und Bewuchs die Höhe von 0,70 m über der Fahrbahnoberkante nicht überschreiten.

§8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 und (6) BauGB)

Ausgleichsfläche B: Diese Fläche wird als Ausgleichsfläche (Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§5) nach § 8 WaStG/NS festgesetzt. Auf dieser Fläche werden Maßnahmen für die Entwicklung von Natur und Landschaft durchgeführt. Festgeschrieben ist hier die Entwicklung einer extensiv genutzten Wiese.

Bodenbefestigung: Stellplätze und Zufahrten zu Stellplätzen sind in wasserdurchlässiger Bauweise oder bedingt wasserdurchlässiger Bauweise (Schotterrasen, wassergebundene Decke, Rasenpflaster) mit einem maximalen Abflußbeiwert von 0,6 herzustellen. Eine Versiegelung in Form von Asphalt oder Beton ist unzulässig. Ein Eintrag von Oberflächenwasser auf öffentliche Verkehrsflächen ist durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden.

§ 9 Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 (1) Nr. 21)

Die entsprechend dargestellte Fläche dient dem Zugangsrecht zu den öffentlichen Grünflächen zugunsten der Allgemeinheit und dem Leitungsrecht zugunsten des Entsorgungsträgers der Regenentwässerung.

§ 10 Eingeschränkte und uneingeschränkte Pflanzbindung

Gemäß § 9 (1) 25 a) und (6) BauGB werden folgende eingeschränkte und uneingeschränkte Pflanzbindungen festgesetzt.

Eingeschränkte Pflanzbindung:

private Freiflächen innerhalb der Baugebiete unterliegen einer eingeschränkten Pflanzbindung. Gehölzanpflanzungen auf den privaten Grundstücken müssen zu einem überwiegenden Teil (75 %) aus einheimischen Laub- und Obstgehölzen, entsprechend der Pflanzliste bestehen.

Zur Begrenzung der Grundstücke ist grundsätzlich „lebenden Zäunen" also Hecken (freiwachsend oder geschnitten) der Vorrang zu geben. Als weitere Festsetzung erfolgt, dass pro angefangenen 100 m² versiegelter Fläche ein Laubbaum und pro 10 m² versiegelter Fläche ein Strauch entsprechend Pflanzliste zu pflanzen ist.

Uneingeschränkte Pflanzbindung:

Als öffentliche und private ausgewiesenen Grünflächen unterliegen einer uneingeschränkten Pflanzbindung.

Öffentliche Grünfläche – Park: Auf dieser Fläche ist eine Spielplatzanlage und eine Regenrückhaltungsanlage festgesetzt.

1. Zwei zreihige Baumhecken werden festgesetzt:

Baumhecke A: bestehend aus Sträuchern, Heistern und Großbäumen (Hauptbaumarten gepflanzt in Abstand von 8 m)

Baumhecke B: Baumabstand 10 m. Arten und Pflanzqualitäten gem. Pflanzliste zu entnehmen.

2. Pro 100m² (Grünfläche abzüglich Regenrückhaltungsfläche) sind je ein Groß- oder Obstbäume zu pflanzen

3. Die Regenwasserrückhaltungsfläche ist an den Ufern mit einer Uferbepflanzung zu umsäumen (siehe Pflanzliste)

Öffentliche/private Grünfläche –Ausgleichsfläche A: Ein 5-8m breiter Grünstreifen wird für Begrünungsmaßnahmen folgender Art festgesetzt. Teilflächen A: Anpflanzungen von Feldgehölzgruppen (alle 25 m² 1 Baum und alle 2 m² 1 Strauch oder Heister) Arten und Qualitäten sind der Pflanzliste zu entnehmen.- Teilflächen B: Anlage artenreicher Wiesen. Sie sind von einer Gehölzbepflanzung freizuhalten.

§ 11 Straßenbegleitende Begrünung (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

Entlang der Planstraße A sind auf dem Parkstreifen 8 Straßenbäume Acer pseudoplatanus ‚Erectum' zu pflanzen. Entlang der Planstraße B werden 13 kleinkronige Straßenbäume Sorbus aucuparia ‚Edulis' und 5 großkronige Straßenbäume Fraxinus ornus festgesetzt. Entlang des südlichen Straßenbereiches der Planstraße B und der Stichstraße sind weitere 19 kleinkronige Straßenbäume Sorbus aria und Sorbus intermedia zu pflanzen. (Qualität: Hochstamm, mind. 3 x)

§ 12 Festsetzung der Höhenlage der Gebäude (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Für Gebäude im SO 1 beträgt die Oberkante des Erdgeschossfussbodens mindestens 3,10 m über HN.

GEHÖLZLISTE für Anpflanzungen in Bereichen mit uneingeschränkter Pflanzbindung:

Straßenbäume: Acer pseudoplatanus ‚Erectum' Sorbus aucuparia ‚Edulis'.Fraxinus ornus, Sorbus intermedia, Sorbus aria

Einzel-/Parkbäume und Bäume für Hecken/ Feldgehölz: Crataegus carrierei, Crataegus laevigata, hochstämmige Obstbäume, Acer campestre, Sorbus aucuparia, Fagus sylvatica, Acer platanoides, Carpinus betulus, Fraxinus excelsior, Quercus robur, Tilia cordata, Ulmus carpinifolia, Betula pendula, Prunus mahaleb, Sorbus aucuparia, Crataegus prunifolia

Heister und Sträucher für Hecken/Feldgehölze: Amelanchier lamarckii, Corylus avellana, Cornus sanguinea, Crataegus monogyna, Euonymus europaeus, Hippophäe rhamnoides, Ligustrum vulgare, Lonicera xylosteum, Potentilla fruticosa, Prunus avium, Prunus padus, Prunus spinosa, Pyracanthe coccinea, Rhamnus catharticus, Rhamnus frangula, Sambucus nigra, Salix caprea, Sorbus intermedia, Rosa canina, Rubus fructicosus

Ufergehölze: Alnus viridis, Crataegus laevigata, Fraxinus excelsior, Fraxinus nigra, Prunus padus, Euonymus europaeus, Quercus robur, Rhamnus cartarticus Rubus fruticosus, Salix alba, Salix caprea, Salix cinereas, Salix fragilis, Viburnum opulus

Sonstige Festsetzungen
Örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 LBauO M-V

§ 13 Gestalterische Festsetzungen (§ 86 (1) 1 LBauO-MV)

In den Baugebieten gelten folgende gestalterische Festsetzungen:

1. Fassadenoberflächen und Farbgebung

Die Fassaden sind in Sichtmauerwerk, geputzt oder mit Holzverschalung in hellen natürlichen Farbtönen auszuführen. Fassadenflächen mit auffällig bunten oder glänzenden Materialien sowie Verkleidungen aus gefalteten Blech oder Kunststoffen sind unzulässig.

Fassadenbegrünungs ist zulässig.

2. Dachneigung

Die zulässige Dachneigung beträgt zwischen 10 und 48 Grad.

3. Dacheindeckungen

Dacheindeckungen geneigter Dächer über 20 Grad Neigung sind mit Dachpfannen in natürlichen Farbtönen im Farbspektrum ziegelrot bis anthrazit auszuführen. Dachbegrünungen von geneigten Dächern unter 20 Grad Neigung sind zulässig.

4. Nebengebäude

Werden an der gemeinsamen Grenze zweier benachbarter Grundstücke Garagen bzw. Carports errichtet, sind die Dächer in Form, Deckung (material) und Neigung einheitlich zu gestalten.

Hinweise

Belange der Bodendenkmalpflege

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (GVbl Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, Seite 975 ff) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens 2 Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können um eventuell auftretende Funde gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern, unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11, Abs. 3).

Belange des Hochwasserschutzes

Das Vorhaben ist derzeit im nordöstlichen Bereich des SO 1 derzeit hochwassergefährdet. Gemäß dem "Generalplan Küstenschutz und Hochwasserschutz M-V" ist für diesen Bereich mit einem Bemessungshochwasser (BHW) von 2,80 m über HN zu rechnen.

Die im Küstenbereich vorhandene Hochwasserschutzanlage „Deich Mesekenhagen" entspricht nicht den heutigen Erfordernissen und kann keine dem BHW entsprechenden Hochwasserschutzgewährleisten.

Ab einem Hochwasserstand von 1,50 m HN besteht die Gefahr der Überflutung des nordöstlichen Bereiches des SO 1 im B-Plangebiet, daher ist in dem gekennzeichneten Bereich ist ein auf kurzem Fluchtweg zu erreichender hochwasserfreier Standort für Menschen in einem oberen Geschoß oder im Dachraum hochwassergefährdeter Gebäude vorzusehen, die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist in diesem Bereich nicht statthaft.

Belange des Katastrophenschutzes

Sollten bei Tiefbauarbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Textliche Festsetzungen (Teil B) für den Geltungsbereich der 1. Änderung
gemäß § 9 (1) und (4) BauGB i.V.m. § 1 BauNVO

§2a Zulässige Nutzung in Sonstigen Sondergebieten – Sondergebiet für Tagesbetreuungsstätten (SO2) (§ 11 BauNVO und § 12 BauNVO) im Geltungsbereich der 1. Änderung

Zulässig sind

1. Tagesbetreuungsstätten/Betreutes Wohnen

Verfahrensvermerke

1. Aufstellung aufgrund des Aufstellungsbeschlusses zur 1. Änderung der Gemeinde Mesekenhagen in ihrer Sitzung vom 17.01.2005. Die ortsübliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt vom 07.02.2005 ist erfolgt.

Mesekenhagen, den..... Der Bürgermeister .....

2. Nach 3 13 Abs. 2 und 3 BauGB sind die von der Planung betroffene Öffentlichkeit und die berührten Behörden mit Schreiben vom 18.01.2005 beteiligt worden.

Mesekenhagen, den..... Der Bürgermeister .....

3. Die Gemeinde Mesekenhagen hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der betroffenen Öffentlichkeit und der berührten Behörden am 21.03.2005 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Mesekenhagen, den..... Der Bürgermeister .....

4. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 21.03.2005 von der Gemeinde Mesekenhagen als Satzung beschlossen.
Die Begründung der 1. Änderung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeinde Mesekenhagen vom 21.03.2005 gebilligt.

Mesekenhagen, den..... Der Bürgermeister .....

5. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung zur 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... erteilt.

Mesekenhagen, den..... Der Bürgermeister .....

6. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsänderndem Beschluß der Gemeinde Mesekenhagen vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az: ..... bestätigt.

Mesekenhagen, den..... Der Bürgermeister .....

7. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Mesekenhagen, den..... Der Bürgermeister .....

8. Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmung des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV m-V) vom 13. Januar 1998 hingewiesen worden. Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.

Mesekenhagen, den ..... Der Bürgermeister .....

Satzung der Gemeinde Mesekenhagen

über die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 6
„Ortskern" OT Mesekenhagen

Aufgrund § 10 des BauGB in der Fassung vom 27.August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl.I S.1359), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern(LBauO M-V) i.d.F. der Bek. vom 06.Mai 1998 (GVOBl. M-V S.468, ber. S. 612), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GVOBl. M-V S. 690), in Kraft am 31. Dezember 2003 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130-3 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Mesekenhagen vom ..... und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 6 „Ortskern" OT Mesekenhagen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Mesekenhagen, den ..... Der Bürgermeister .....

Gemeinde Mesekenhagen

Bebauungsplan Nr. 6 "Ortskern"

Gemarkung Mesekenhagen, Flur 3

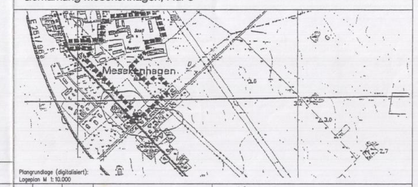

Plangrundlage (digitalisiert): Liegenschaft M 1:10.000

Index	Datum	Gezeichnet	Änderungen

Planfassung 1. Änderung

Projekt: SP0299	Plan-Nr.: GP-BP01Ä	Maßstab: 1:1000	
Datum: 18.01.2005	Bezugspapier: DIN A0	Bearbeiter: DD/RKK	

Planung: U·R·B·A·N
P-L-A-N-U-N-G-S-G-E-M-E-I-N-S-C-H-A-F-T
☐ Architekturplanung ☐ Stadtplanung ☐ Umweltplanung ☐ Regionalentwicklung
Steinstraße 4, D-17489 Greifswald
FON +49/3834/8299 90, FAX/8299 91
info@urban-hgw.de
www.urban-hgw.de

0 10 20 50

28.06.2005